

## „Verbindungsspanne Sulingen“ - Planfeststellungsbeschluss ohne Stilllegungsgenehmigung rechtswidrig, Revision der RSE GmbH (und des Aktionsbündnis Bassum-Bünde e. V.) erfolgreich

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 25.05.2016, Az. 3 C 2.15

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie schrieb einst Wilhelm Busch: /„Wer der Gerechtigkeit folgen will durch dick und dünn, muss lange Stiefel haben/“. Solche langen Stiefel hatten das Aktionsbündnis Eisenbahnstrecke Bassum-Bünde e. V. und die RSE Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH (RSE), die sich seit vielen Jahren darum bemühen, den ehemaligen Kreuzungsbahnhof Sulingen und die angrenzenden und teilweise bereits stillgelegten Eisenbahnstrecken zu erhalten und zu reaktivieren.

Dieses Bemühen wurde jedoch von der DB Netz AG und dem Eisenbahn-Bundesamt nicht ernst genommen, als das Eisenbahn-Bundesamt am 16.11.2011 einen \*Planfeststellungsbeschluss \*erließ, mit dem ein Bauvorhaben der DB Netz AG planfestgestellt wurde, mit dem die bislang noch betriebene Strecke Diepholz-Sulingen-Barenburg durch eine sogenannte „Verbindungsspanne Sulingen“ abgekürzt und der Bahnhof Sulingen vom Netz abgetrennt werden sollte. Dieser Planfeststellungsbeschluss wurde ohne Durchführung eines **Stilllegungsgenehmigungsverfahrens** gemäß § 11 AEG und ohne eine ausreichende **Umweltverträglichkeits- (Vor-) -prüfung** erlassen. Die gegen den Planfeststellungsbeschluss gerichtete Klage der RSE wurde vom Oberverwaltungsgericht Niedersachsen mit Urteil vom 19.09.2013 (Az. 7 KS 209/11) mit der Begründung zurückgewiesen, bei dem noch betriebenen und genutzten Bahnhof Sulingen würde es sich nicht um einen wichtigen Bahnhof i. S. d. § 11 AEG handeln, weshalb ein Stilllegungsgenehmigungsverfahren nicht erforderlich sei. Auf die Frage, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich gewesen wäre, kam es nach Auffassung des OVG nicht an, weil dieser Einwand nicht bereits im vorgerichtlichen Anhörungsverfahren vorgebracht wurde und deshalb präkludiert sei.

Nach der gestrigen mündlichen Verhandlung gab das Bundesverwaltungsgericht der Revision der RSE statt und erklärte den Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes für rechtswidrig (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.05.2016, Az. 3 C 2.15). Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes ist nach der zutreffenden Auffassung des BVerwG rechtswidrig, weil das Eisenbahn-Bundesamt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens kein Stilllegungsgenehmigungsverfahren gemäß § 11 AEG durchgeführt und die Durchführung der behaupteten Umweltverträglichkeits- (Vor-) -prüfung nicht ausreichend dokumentiert hat. Ein Stilllegungsgenehmigungsverfahren war durchzuführen, weil sich die „Verbindungsspanne Sulingen“ auf die Strecken Barenburg-Sulingen-Diepholz auswirkt. Nach Auffassung des BVerwG entfaltet § 11 AEG Drittschutz jedenfalls für Übernahminteressenten, wobei die Anforderungen an die Bekundung des Übernahminteresses in den Fällen, in denen rechtswidrig ein Stilllegungsgenehmigungsverfahren nicht eingeleitet wurde, gering sind. Der Einwand der Fehlerhaftigkeit der Umweltverträglichkeits- (Vor-) -prüfung ist nach den einschlägigen europarechtlichen Regelungen (Art. 11 Richtlinie 2010/75/EU) nicht präkludiert (vgl. EuGH, Urteil vom 15.10.2015, Az. C-137/14; BVerwG, Urteil vom 22.10.2015, Az. 7 C 15.13).

Der RSE und dem Aktionsbündnis Eisenbahnstrecke Bassum-Bünde e. V. mit seinen zahlreichen unterstützenden Mitgliedern ist es somit nach einem langen Rechtsstreit gelungen, eine Eisenbahninfrastruktur mit Potential zu erhalten und die Chancen auf eine Reaktivierung des sogenannten Sulinger Kreuzes und der umliegenden Strecken zu erhöhen. Das Urteil sollte die übrigen Beteiligten zum Umdenken und dazu veranlassen, ernsthafte Verhandlungen zur Übergabe der vermeintlich überflüssigen Eisenbahninfrastruktur zu führen.

Freundliche Grüße

Niekamp

Rechtsanwalt für Eisenbahnrecht

[www.eisenbahn-recht.com](http://www.eisenbahn-recht.com)